

BWE-Landesbüro, Querweg 4, 25813 Simonsberg

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Bildungsausschuss
Herr Ole Schmidt
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel**Nicole Knudsen**Leiterin Landesbüro
Landesverband Schleswig-Holstein
T +49 (0) 4841 / 663210
F +49 (0) 4841 / 663209
SH@bwe-regional.de**Schleswig-Holsteinischer Landtag**
Umdruck 18/3382

Simonsberg, 29. September 2014

Stellungnahme zur schriftlichen Anhörung des Bildungsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages zum Gesetzentwurf der Landesregierung zum Schutz der Denkmale (Denkmalschutzgesetz)

Sehr geehrter Herr Schmidt, sehr geehrte Mitglieder des Bildungsausschusses,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Vorab möchten wir anmerken, dass wir den bisherigen Dialog mit dem Ministerium für Justiz, Kultur und Europa als sehr konstruktiv und sachorientiert empfunden haben. Es besteht breiter gesellschaftlicher Konsens darüber, dass die Energiewende nur mit Hilfe Erneuerbarer Energien möglich ist.

Der vorliegende Regierungsentwurf zum Denkmalschutzgesetz vom 17.06.2014 ist eine gute Grundlage für einen Kompromiss zwischen dem Erhalt und der Pflege schleswig-holsteinischer Denkmale und der zukünftigen Energieversorgung durch Windenergie. Gleichwohl möchten wir noch zu folgenden Punkten unsere Bedenken anmelden:

Der Ansatz des DSchG 2012, durch Beifügung zusätzlicher Tatbestandsmerkmale die Anforderungen an das Genehmigungserfordernis deutlicher zu konturieren, war richtig und sollte für einen angemessenen Ausgleich zwischen dem Schutz von Kulturdenkmälern und den Belangen der Energiewende beibehalten werden. Die Rückkehr zu den alten Begriffen ist unserer Meinung nach nicht hilfreich. Die alte Rechtslage zum Genehmigungserfordernis bei Veränderungen der Umgebung eines unbeweglichen Kulturdenkmals, sofern diese geeignet ist, seinen Eindruck wesentlich zu beeinträchtigen, bietet unserer Meinung nach nicht die erhofften bewährten Rechtsbegriffe (siehe hierzu bitte auch Florian Huerkamp/Jürgen Kühling, Denkmalschutz, Erneuerbare Energien und Immobiliennutzung – Nachhaltigkeitskonflikte in der Energiewende, DVBl 1, 2014, S. 24 ff).

Daher unser Vorschlag: Ein Genehmigungserfordernis sollte gemäß § 12 Abs. 2 DSchG nur bei der Errichtung von Anlagen bestehen.

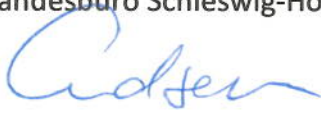
Außerdem schlagen wir vor, den weitreichenden Umgebungsschutz durch den Zusatz „unmittelbare Umgebung“ zu konturieren.

Darüber hinaus würden wir uns über eine gesetzlich verankerte umfassende transparente Informationspolitik für alle Betroffenen freuen und möchten anregen, dass der

Denkmalschutzbeirat mit einem Vetorecht und einer Schiedsmöglichkeit ertüchtigt wird.

Gern stehen wir Ihnen für Rückfragen zur Verfügung und verbleiben bis dahin mit freundlichem
Gruß

Bundesverband WindEnergie
Landesbüro Schleswig-Holstein



Nicole Knudsen